

Telefon: 089/233 - 44403
Telefax: 089/233 - 98944403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Standesämter München und
München-Pasing
KVR-II/1

Bestellung des Herrn Oberbürgermeisters zum Standesbeamten

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00134

Anlagen:
§ 2 AVPStG
§ 3 AVPStG

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.05.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
Abstimmung Referate / Fachstellen.....	2
Stellungnahme des Direktoriums.....	2
Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	3
Beschlussvollzugskontrolle.....	3
II. Antrag des Referenten.....	3
III. Beschluss.....	4

I. Vortrag des Referenten

Die Bestellung von Bürgermeister*innen zu Standesbeamtinnen*/Standesbeamten* deren Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist, erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister*innen gilt im Falle ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)). Herr Oberbürgermeister Reiter ist deshalb erneut zum Eheschließungsstandesbeamten für die Standesamtsbezirke München und München-Pasing zu bestellen.

Gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister*innen zu Standesbeamtinnen*/Standesbeamten* bestellen, auch wenn diese die in Abs. 1 der Verordnung festgelegten üblichen Voraussetzungen einer Bestellung nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamtin*/Standesbeamter* auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Wie in früheren Amtsperioden wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 AVPStG zum Standesbeamten zu bestellen.

Im Falle seiner Bestellung ist Herr Oberbürgermeister Reiter befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen, erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschluss-erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Standesbeamtinnen* und Standesbeamte* dürfen nicht mit Geschäften der (Standesamts-) Aufsichtsbehörde befasst werden. Da die Stadt München untere Aufsichtsbehörde über die Münchner Standesämter ist, hat die Bestellung des Herrn Oberbürgermeisters zum Standesbeamten zur Folge, dass er nicht mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden darf.

Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium abgestimmt. Das Direktorium hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Stellungnahme des Direktoriums

Das Direktorium begrüßt die erneute Bestellung des Herrn Oberbürgermeisters Dieter Reiter zum Standesbeamten und hat keinerlei Einwände gegen die Beschlussvorlage.

Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin / der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wird erneut zum Standesbeamten für die Standesamtsbezirke München und München-Pasing bestellt. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf und erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit. Im Falle einer Wiederwahl des Oberbürgermeisters gilt die Bestellung bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Büro des Oberbürgermeisters
3. an das Direktorium
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA HA II/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532